



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2024

Freitag, 07. Juni 2024

Nr. 22

Inhalt

Haushaltssatzung des Landkreises Altötting
für das Haushaltsjahr 2024

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Widerruf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting über die Verwendung von
Nachsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 02.06.2020

Nr. 42 – 9410.1.2 – 2024

Haushaltssatzung des Landkreises Altötting für das Haushaltsjahr 2024

I.

Der Landkreis Altötting erlässt aufgrund der Art. 57 ff der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch die §§ 4, 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	196.000.400 €
in den Ausgaben auf	196.000.400 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	32.877.000 €
in den Ausgaben auf	32.877.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden auf 16.200.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 133.809.991,74 € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

Vom Statistischen Landesamt festgestellte endgültige Steuerkraftzahlen

der Grundsteuer A	878.165 €
der Grundsteuer B	11.697.462 €
der Gewerbesteuer	143.868.881 €
der Einkommensteuerbeteiligung	65.690.995 €
der Umsatzsteuerbeteiligung	11.675.294 €
80 % der Schlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Jahr 2023 Anspruch hatten	<u>13.985.484 €</u>
	247.796.281 €

3. Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
 1. aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 54,0 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 54,0 v. H.
 2. aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 54,0 v. H.
 3. aus der Steuerkraftzahl der Einkommensteuerbeteiligung 54,0 v. H.
 4. aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung 54,0 v. H.
 5. aus den Schlüsselzuweisungen 54,0 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 8.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Altötting, 04.06.2024

gez.

Erwin Schneider
Landrat

II.

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 31.05.2024, Az. ROB-12.2-1512.12.2_01-4-7-3, gem. Art. 18 Abs. 2 BayFAG sowie Art. 65 Abs. 2, Art. 96 und Art. 103 LKrO den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 16.200.000 € sowie den Beschluss zur Festsetzung der Kreisumlage vom 08.04.2024 genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO ab dem 10.06.2024 bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Altötting, Zimmer 3.11, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Altötting, 04.06.2024

Erwin Schneider
Landrat

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Frau Anita Kremheller** zuletzt bekannte Anschrift: **Gramsham 5, 84550 Feichten a.d. Alz** ist am 28.05.2024 unter dem Aktenzeichen SG16 / TR / AÖ-KA76 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 04.06.2024
Landratsamt Altötting

Widerruf der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild vom 02.06.2020

Das Landratsamt Altötting erlässt auf Grundlage des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Var. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in Verbindung mit Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) und § 19 Abs. 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Widerruf der Allgemeinverfügung vom 02.06.2020

Die Allgemeinverfügung vom 02.06.2020 über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Altötting, Nr. 21/2020 v. 05.06.2020, S. 114 ff. wird hiermit für die Zukunft widerrufen.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Altötting ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. Art. 49

Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Var. 2 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

II.

Aufgrund der Neuregelung des § 11a Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes

(AVBayJG) mit Inkrafttreten am 17.05.2024 und der darin enthaltenen Regelung zum jagdlichen

Einsatz von Nachtsichttechnik sind die Festsetzungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes

Altötting vom 02.06.2020 obsolet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Jagdrechts abgeschafft. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.